

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 10

Artikel: Schwangerschaftsunterbrechung und schweizerische Strafrechtsreform
Autor: Tobler, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Charakter der Frau in seiner ganzen geistigen Geradlinigkeit und seinem ganzen seelischen Reichtum. Mit dem zweiten erschließt er uns die Landschaft, zu deren Verständnis wir eben erzogen werden müssen von dem, der sie reicher und schöner sieht als wir, vom Maler. Jeder Beschauer, sofern die Kultur in ihm noch nicht jeden Funken Ursprünglichkeit erstickt hat, erlebt vor diesem Bild eine glückliche Stunde; denn Schönheit der Natur, Friede der Arbeit, Schlichtheit des Lebens schwingen hier zu einem erhabenen Rhythmus zusammen, der, bis ins Innerste ergreifend, zeigt, was für einen Jeden wirklich glücklich sein heißt. Diesem Böcklin, dem unsterblichen Glückspender, gilt unsere Liebe.

Schwangerschaftsunterbrechung und schweizerische Strafrechtsreform.

Von Rechtsanwält Dr. Elisabeth Tobler, Zürich.

Genossinnen, es ist zum erstenmal in der Geschichte der schweizerischen Rechtsentwicklung, daß die sozialistischen Frauen an der Entstehung eines Gesetzes geschlossen mitarbeiten. Dabei fällt der Umstand, daß wir noch keine Frauenvertretung im Gesetzgebungskörper besitzen, weit weniger ins Gewicht, als andererseits die erfreuliche Tatsache, daß die sozialistischen Frauen heute ihren Wunsch und Willen kundgeben, an der Gestaltung einer Kodifikation, soweit sie die Frau betrifft, mitverantwortlich zu sein. Die Arbeit, die die Frauen in diesem Sinne leisten können, wird sich darauf beschränken, daß sie ihrer grundsätzlichen Stellungnahme Ausdruck geben und ihre begründeten Wünsche und Forderungen zuhanden der parlamentarischen Vertretung formulieren.

Die Zentrale Frauenagitationskommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz hat für die Redaktion des schweizerischen Strafgesetzbuches in bezug auf die Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung Postulate aufgestellt, die in parteigenössischen Frauenversammlungen der ganzen Schweiz diskutiert werden sollen, um dann, in vielleicht abgeänderter, endgültiger Form, der nationalrätlichen Fraktion vorgelegt zu werden. Genossin Rechtsanwält Hämi hat im Februar-Heft der „Roten Revue“ ausführlich dargetan, von welchen Überlegungen und Würdigungen sich die Zentrale Frauenagitationskommission bei der Aufstellung ihrer Vorschläge leiten ließ.

Wenn ich mich veranlaßt sehe, zu diesen Ausführungen sowohl als zu den Postulaten Stellung zu nehmen, so geschieht es in der Überzeugung, daß ich eine Kritik übe, die der mehrheitlichen Gesinnung unserer Genossinnen wie auch der übereinstimmenden Erkenntnis fortschrittlicher, bahnbrechender Juristen und Mediziner entspricht.

Rein Rechtsgebiet ist wohl so sehr durch die sittliche Entwicklung und die gegenwärtigen moralischen Anschauungen eines Volkes

bedingt wie das Sexualstrafrecht. Wir müssen uns klar sein darüber, daß die Abtreibung, die in der heutigen Strafrechtssystematik allgemein den Delikten gegen Leib und Leben eingereiht wird, in ihrem geschichtlichen Ursprung ein Sittlichkeits- und Vermögensdelikt ist. Es würde zu weit führen, an diesem Orte die Entstehung des Strafbegriffs der Fruchtabtreibung auf Grund der Rechtsentwicklung aller Völker darzutun, aber es ist wichtig, festzuhalten, daß der Wandel der sittlichen Beurteilung der geschlechtlichen Beziehungen zu allen Zeiten auch die verschiedensten rechtlichen Würdigungen der Schwangerschaftsunterbrechung zur Folge hatte, und es ist weiter bedeutungsvoll, daran zu erinnern, daß der Begriff der Abtreibung als eines Deliktes „gegen das keimende Leben“ von der christlichen Kirche geprägt wurde.

Diese beiden historischen Tatsachen legen heute noch die Mentalität breiter Volksschichten fest: Es ist kein Zufall, daß wir gerade dort auf die härtesten Strafen und die unerbittlichste Handhabung des Rechts stoßen, wo Tradition und christliche Dogmen unwandelbar hochgehalten werden (England, die katholischen Staaten, in der Schweiz die Urkantone), und es ist wiederum bezeichnend, daß der Vorstoß zur Reform von geistig lebendigen, fähigen Individuen aus dem Kreise vorurteilsloser, freigeminteter Menschen ausging (Antrag Radbruch und Genossen in Deutschland, 1920; Anträge der Genossen Oerrichter Dr. Balsiger und Nationalrat Dr. Farbstein in der Schweiz; gesetzliche Regelung durch Volkskommissär Semaschko in Rußland, 1920). Zu nennen sind in diesem Zusammenhange ferner Vorkämpfer aus den Kreisen unbefangener, unabhängiger Ärzte und Juristen von europäischem Ruf: Prof. Dührssen, Berlin; Prof. Lazko, Wien; Max Hirsch, Berlin; Franz von Liszt, Berlin; Prof. Radbruch, Heidelberg; Marcuse, München; Kurt Hiller, Berlin; Helene Stöcker, Berlin; Lothar Wolf, Berlin.

Ich lege Wert darauf, zu betonen, daß die geschichtliche und aktuelle Würdigung des Problems der Straflosigkeit oder der kriminellen Beurteilung der Abtreibung uns die Ueberzeugung geradezu aufdrängt, daß wir vor einer Frage stehen, deren Beantwortung in erster Linie und ausschließlich von der Weltanschauung der Individuen diktiert ist. Der Grundton dieser Weltanschauung bestimmt selbstverständlich die Wertung und Beurteilung der Frau und damit der Beziehungen zwischen Mann und Frau. Ausgehend von der Anerkennung der Frau als einem selbständigen, verantwortungsvollen, pflichtbewußten, dem Manne ebenbürtigen Menschen, kann die Straffreiheit der Schwangerschaftsunterbrechung nur eindeutig und grundsätzlich als Selbstverständlichkeit gefordert werden. Es klingt beinahe paradox und erscheint müßig, daß in sozialistischen Kreisen die Würde der Frau, ihre Bereitschaft zur Verantwortung und ihre Fähigkeit zur verantwortungsvollen Leistung erst dargetan werden soll, nachdem sie täglich, stündlich als Arbeits- und Lebensgenossin das Schicksal des Mannes teilt. Ich wäre nie auf den Gedanken gekommen, diese Gesinnungsvoraussetzung nicht unbedingt und vorbehaltlos bei unseren

Genossen und Genossinnen als gegeben zu präsumieren, wenn ich nicht durch die Gesetzesvorschläge der Frauenagitationskommission und die Ausführungen von Genossin Hänni mich hätte vom betrüblichen Gegenteil überzeugen müssen. Diese Vorschläge und deren Erläuterungen geben der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Frau, vor allem die proletarische Frau, vorwiegend ein Instrument des Mannes sei: Er, der Lebens- und Arbeitsgenosse, der Freund, der Geliebte „bestimme“ ihr Tun und Lassen, er „überrede“, er „treibe“, er „überhäufe sie mit Vorwürfen“, er „beeinflusse“ sie, sie sei seinem Willen „ausgeliefert“, sie „werde im Stich gelassen“. Ein willenloses, unselbständig denkend und handelndes Subjekt wird also von unseren führenden Genossinnen zum Allgemeintypus der Frau gestempelt und die Schutzbedürftigkeit dieses unmaßgeblichen, ja minderwertigen Individuums soll bestimmend sein für die von sozialistischen Frauen gewünschte strafrechtliche Normierung der Schwangerschaftsunterbrechung. Es ist eine Schande, Genossinnen, daß der Frau aus unseren Reihen keine gerechtere Würdigung zuteil wird; es ist eine Schande, daß die erbärmlichste Einzelercheinung der vom Manne „Getäuschten, Verlassenen, Geknechteten“ maßgebend sein soll für die Beurteilung einer Frage, die uns alle, die Tausende von Frauen angeht. Selbstverständlich wird von jenen, die niemand sind, deren Tun und Lassen in den Willen anderer gestellt ist, der Stein des Hasses und der Rache geworfen auf die Menschen, die für die Gestaltung ihres Lebens bestimmend waren, er wird dann geschleudert, wenn die Erkenntnis ihrer Unselbständigkeit über sie kommt. Dieser Gesinnung der Vergeltung, diesem Bedürfnis nach Sühne will die Frauenagitationskommission Rechnung tragen: der Mann, der letzten Endes nach ihrer Meinung die Ursache alles Elendes ist, soll bestraft werden, „wenn er eine Schwangere, in der Absicht, sich seinen Pflichten gegen sie und das zu erwartende Kind zu entziehen, veranlaßt, sich dem ärztlichen Eingriff zur Unterbrechung der Schwangerschaft zu unterziehen, auch dann, wenn der Eingriff als solcher vom Gesetze nicht mehr unter Strafe gestellt ist“.

Das heißt mit andern Worten:

1. Es soll der Getäuschten, Verlassenen zur Befriedigung ihres Hasses und ihrer Wut, zur Rechtfertigung ihrer niedersten Instinkte die Möglichkeit gegeben werden, ihren früheren Freund und Gatten vor den Richter zu schleppen;

2. es soll die Strafandrohung als Generalprävention den Mann abhalten, eine Schwangerschaftsunterbrechung anzuregen, er soll seinen „Verpflichtungen“ nachkommen, d. h. er soll die Schwangere heiraten, er soll Vater werden, auch dann, wenn er dies ohne Zuneigung und innere Verantwortung tun muß;

3. es soll das Unerhörte geschehen, daß auch die Anstiftung zu einer erlaubten Handlung zum Deliktstatbestand gestempelt wird.

Zum ersten Punkt ist zu sagen, daß die unanständige Gesinnung doch niemals der Ausgangspunkt für rechtliche Normen sein kann; Rachegelüste und Gehässigkeit sind keine schutzwürdigen Interessen.

Sollten diese minderwertigen Gefühlsregungen aber wirklich durch die Zulässigkeit der Strafanzeige gekrönt werden, dann stelle man sich einen Augenblick vor, welche praktischen Auswirkungen diese Möglichkeit zeitigen würde: Sie werden mit mir einiggehen, daß die Frage der Unterbrechung der Schwangerschaft zwischen Mann und Frau nicht in Anwesenheit von Drittpersonen diskutiert werden kann, die Frau wird somit auch bei durchaus anerkanntswerten, gerechtfertigten Bedenken des Mannes gegen die Geburt, seien sie nun materieller oder anderer Natur, nachträglich immer geltend machen können, die Veranlassung zur Schwangerschaftsunterbrechung sei von ihm ausgegangen, er hätte sich damit seinen Pflichten entwinden wollen. Ich bin überzeugt, daß die unter diesem Titel heraufbeschworenen Strafuntersuchungen samt und sonders mangels Schuldbeweises sistiert werden müßten!

Zum zweiten Punkt möchte ich bemerken, daß die unter dem Druck einer Strafandrohung gezüchteten Ehen und geborenen Kinder der zwingenden Voraussetzung ihrer Existenz, der Liebe, entbehren und damit Gebilde sind, deren Dasein wir nicht zu rechtfertigen suchen sollen.

Zum dritten Punkt stelle ich fest, daß es geradezu unfaßlich ist, wie von juristisch gebildeten Genossinnen die Forderung aufgestellt werden kann, es sollte in casu nicht nur die Anstiftung zu einer strafbaren, sondern auch die Anstiftung zu einer erlaubten Handlung unter Strafe gestellt werden. Dieser Gedanke übertrifft die kühnsten Konstruktionen, die die reaktionär Gesinnten bis heute gewagt haben: der von sozialdemokratischer Seite gemachte Versuch, noch härter, noch unerbittlicher zu sein als das bestehende Recht, wird seine üblen Folgen zeitigen.

Berschließen wir uns der Erkenntnis nicht, Genossinnen, daß durch solche Postulate, wie das vorliegende, der Sache, für die wir kämpfen, nicht nur nicht genützt, sondern daß ihr ganz unermesslich geschadet wird. Reformvorschläge dieser Art lassen mit Recht die Interpretation zu, daß die Frau durch die Freigabe der Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung eines Schutzes verloren gehe und daß dieser Verlust durch eine anderweitige Korrektur wettgeschlagen werden müsse. Die Gegner der Strafrechtsreform werden dieses vermeintliche Zugeständnis ihrer Forderung auf Beibehaltung der Strafbarkeit dienstbar zu machen wissen — die Schuld fällt auf uns selbst zurück.

Genossinnen, die Mitarbeit, die wir leisten wollen an der Reform der zukünftigen eidgenössischen Strafgesetzgebung, soll dem Bewußtsein unserer höchsten Verantwortung Ausdruck geben. Unsere Arbeit soll bestimmt sein von der Ueberzeugung, daß gerade die Proletarierin, die im Berufe und in der Familie stehende arbeitende Frau berechtigt ist, Anspruch zu erheben auf Anerkennung ihres Pflichtbewußtseins, ihrer Selbständigkeit, ihrer anständigen Gesinnung. Was wir im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten hier schaffen, soll unser würdig sein, unbekümmert um den Erfolg unserer Bemühungen. Und sollte

der Einsatz unseres Willens, unseres Strebens und unserer Kraft keine Früchte zeitigen, so werde uns die Genugtuung zum Lohne, daß wir den Grundstein gelegt haben zu einem Werke, das uns zur Ehre gereicht und dafür jene, die nach uns kommen, unser dankbar gedenken werden. Denn die Frage, vor der wir stehen, kann nicht eher zur Ruhe kommen, bis daß sie nicht grundsätzlich und sauber gelöst sein wird.

Da die im Februar-März-Heft der „Roten Revue“ im Auftrag der Zentralen Frauenagitationskommission von Genossin Hänni gemachten strafrechtlichen und medizinischen Ausführungen im Vergleich zu Darstellungen angesehener Juristen und Mediziner, deren Namen ich eingangs nannte, äußerst einseitig und unbegründet ängstlich erscheinen, kann ich nicht unterlassen, die Frage der Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung sowohl vom medizinischen als juristischen Gesichtspunkt aus nochmals einer eingehenden Erläuterung zu unterziehen.

1. Der Standpunkt der ärztlichen Wissenschaft und ihrer Vertreter.

Um allen Kleinlichen, teils bewußt falschen medizinischen Argumentationen von Anfang an die Spitze abzubringen, lasse ich einen der bedeutendsten gegenwärtigen Frauenärzte, Dr. Dürssen, Professor an der Universität Berlin, sprechen: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist bei fachgemäßer Ausführung nicht gefährlicher, als eine normale Geburt, die doch jede Schwangere, wenn sie nicht abtreibt, auch durchmachen muß“ (Sexus, Bd. IV, Monographien aus dem Institut für Sexualwissenschaft in Berlin, S. 76). „Nach Aufhebung der Strafbestimmung würde die Abtreibung durch Pfluscher aufhören und die Frau könnte staatliche Kliniken und gute Privatheilanstalten aufsuchen, in denen die vorzeitige Unterbrechung der Schwangerschaft keine größeren Gefahren in sich schließt als die Abwartung der Geburt am normalen Ende der Schwangerschaft bei derselben Frau, d. h. so gut wie keine Gefahr, wenn in beiden Fällen die antiseptischen Vorschriften befolgt werden“ (Sexus, Bd. IV, S. 67/68). Ich zitiere ferner denselben Dr. med. Rautsky, der von Genossin Hänni leider nicht umfassend herangezogen wurde: „Wir hatten, solange wir an der Klinik arbeiteten, das Gefühl, daß der künstliche Abortus in den Händen des geschulten Frauenarztes, ausgeführt im Spital, ein verhältnismäßig harmloser Eingriff sei“ . . . „selbstverständlich haften ihm die mit jeder Operation notwendigerweise verbundenen Gefahren an“ . . . „aber, wenn nötig, ist die Schwangerschaftsunterbrechung in der Klinik zu jedem Zeitpunkt ohne unverhältnismäßig große Gefährdung durchführbar“ (Sozialismus und Bevölkerungspolitik, S. 75).

Auf die gesunden Verhältnisse in Rußland, wo seit fünf Jahren die Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb der ersten drei Monate

der Schwangerschaft straflos bleibt, sofern sie von einem patentierten Arzte vorgenommen wird, komme ich später zu sprechen.

Die von Ärzten wie Prof. Labhardt in Basel u. a. geltend gemachte Gefährlichkeit läßt sich nur so erklären, daß diese Herren Beobachtungen und Erfahrungen wiedergeben auf Grund jener heute überwiegenden Mehrzahl von Schwangerschaftsunterbrechungen, die nicht von fähigen Medizinern, sondern von Pfuschern, Hebammen und Laien gemacht werden. Es ist richtig, daß 90 % von allen in der Klinik zur Behandlung kommenden fieberhaften Aborten kriminell sind (laut Prof. Warnkros, Oberarzt der Universitätsklinik Berlin), daß also 90 % der Frauen, die (in Berlin und sicherlich in allen Großstädten) die Hilfe der Arzte im Spital in Anspruch nehmen, eine Schwangerschaftsunterbrechung durchgemacht haben unter fehlender, sachgemäßer Behandlung. Daß die Sterblichkeit solcher, bereits bei der Einlieferung ins Krankenhaus infizierten, kranken Frauen eine sehr große ist, ist nicht erstaunlich. Unrichtig ist es aber, die Gefährlichkeit des Eingriffs und seiner Folgen auf Grund dieses, nicht maßgeblichen Materials darzustellen, da die Frage der Gefahr doch nur gestellt werden kann (im Zusammenhange mit der Strafrechtsreform) für die vom patentierten Arzt vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung. Wie recht hat Dührssen: „Die Arzte sollten doch endlich aufhören, den Juristen falsche Statistiken zu liefern, die die Aufrechterhaltung der Strafrechtsparagrafen rechtfertigen könnten!“

Es ist in erster Linie wichtig, festzustellen, daß nach dem Urteil maßgeblicher Mediziner (es schließen sich der Erfahrung Dührssens eine ganze Reihe praktizierender Frauenärzte an) die von einem tüchtigen Arzt vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung nicht gefährlicher ist als die normale Geburt. Die medizinische Beurteilung der Frage kann somit nur noch insofern in Betracht fallen, als von diesem Gesichtspunkt aus unter allen Umständen und mit allen Mitteln dahin gewirkt werden muß, daß der Eingriff jedes Nichtmediziners praktisch und rechtlich ausgeschlossen wird. Um das zu erreichen, bleibt uns aber nur der eine Weg, die Schaffung der Möglichkeit, daß patentierte Frauenärzte die Schwangerschaft innerhalb einer vom Gesetze zu umschreibenden Frist straflos unterbrechen dürfen. Keine Frau wird sich den Künsten eines Pfuschers ausliefern, wenn sie ohne Schande, ohne Angst vor dem Strafrichter die Hilfe eines fähigen Arztes in Anspruch nehmen kann. Ebenso wenig wie es einem Menschen einfallen wird, irgendeine Operation von einem Laien vornehmen zu lassen, ebensowenig wird dann, wenn die Abtreibung aus der Sphäre der Heimlichkeit und Unsauberkeit herausgehoben und ihr der natürliche Platz in der Chirurgie angewiesen wird, eine Schwangere nicht den gegebenen Weg der klinischen Behandlung beschreiten. Wie wirksam die Straflosigkeit der fachgemäßen Schwangerschaftsunterbrechung gerade in bezug auf die Unschädlichmachung der Pfuscher ist, beweisen die

Erfahrungen in Rußland. Wie erwähnt, hat die Sowjetunion die Abtreibung, vorgenommen von einem patentierten Arzte in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft, straffrei erklärt, den von Puschern vorgenommenen Eingriff aber unter Zuchthausstrafe gestellt. Die Folge dieser seit fünf Jahren bestehenden Praxis ist die, daß nach zuverlässigen Statistiken (Serus, Bd. IV, S. 94) die Tätigkeit der Kurpfuscher z. B. in Moskau fast ausgemerzt ist.

Das, Genossinnen, ist der heutige Stand der objektiven, medizinischen Wissenschaft: Dank der Asepsis, kann sorgfältigerweise die Schwangerschaftsunterbrechung mit einem Minimum von Gefährlichkeit durchgeführt werden, jedenfalls mit ebenso wenig Risiko, als die normale Geburt in sich schließt. Man staunt berechtigterweise, warum diese nachgewiesene Tatsache von der Mehrzahl der Vertreter der ärztlichen Wissenschaft nicht zugegeben, warum sie vereinzelt sogar geleugnet wird. (Ich verweise in diesem Zusammenhange auf die wenig geistvolle Arbeit Dr. Maurice Maurets, Lausanne, im Märzheft der „Pro Juventute“). Immer wieder hören wir aus dem Munde von Medizinern Einwände wie: Es widerspreche der biologischen Einstellung der ärztlichen Lehre, Leben zu vernichten; Fühlen und Denken des Arztes seien einzig und allein auf die Erhaltung desselben gerichtet; es widerspreche ferner der ärztlichen Standesehre, daß das Handeln des Arztes von andern als rein medizinischen Erwägungen bestimmt werde; die Unterbrechung der Schwangerschaft, wenn sie nicht aus rein medizinischen Gründen erfolgen könne, sei eine Zumutung an den Arzt, sie sei ein Ansinnen leichtfertiger Lebensauffassungen. Diese Indolenz der Aerzte findet ihre Begründung teils in eingewurzelter, kritikloser Uebernahme traditioneller Vorstellungen, teils in ebenso kritikloser Voreingenommenheit gegenüber dem geltenden staatlichen Recht. „Was vom Staate verboten ist, ist eo ipso unsittlich und verbrecherisch! Diese Doktrin ist ein von des Gedankens Blässe wenig getrübler und bequemer Standpunkt, der glattweg auf die sittliche Verpflichtung des Aerztestandes übernommen wird (ich zitiere Marcuse: Die Fruchtabtreibung in Gesetzgebung und ärztliches Handeln).

Es bedarf weniger Worte, um darzutun, daß die Befangenheit der Aerzte keiner objektiven Kritik standhält. Fängt für den Arzt der Mensch erst dann an, Objekt seiner Kunst zu werden, wenn er krank und vom Tode bedroht vor ihm steht? Ist die Hygiene keine ärztliche Angelegenheit? Gehört nicht auch die Prophylaxe in das Gebiet seiner Berufsaufgaben? Sind nicht vorwiegend wirtschaftliche und seelische Not die Brutstätte der Krankheiten? Was wird aus der Schwangeren, die wider bessere Erkenntnis, wider ihre natürliche Empfindung, wider Wunsch und Wille ein Kind zur Welt bringt? Eine schlechte, bedrückte, für den Kampf des Lebens unfähige Mutter! Was wird aus dem Kinde? Ein ungewünschtes, der Liebe entbehrendes armes Wesen, das freudlos, im tiefsten Sinne heimatlos

seinen Weg durchs Leben suchen muß. Es soll daran erinnert werden, daß nachgewiesenermaßen die Mehrheit der verbrecherischen Elemente solch ungewollte, überzählige Menschen sind (eheliche und außereheliche). Darf der Arzt sich diesen Tatsachen des Lebens verschließen? Kann er teilnahmslos beiseite stehen und sich auf die Dogmatik seines veralteten, inhaltlosen Standesbewußtseins versteifen, wenn das Leben in seiner Totalität nach seiner Hilfe schreit? Sind sich die Ärzte bewußt, daß sie durch ihre Passivität und verneinende Haltung weiterhin Tausende von Frauen den Puschern ausliefern, daß damit nicht nur das keimende Leben, das ihnen ihre Berufsehre nicht zugibt, an der vollen Entstehung zu verhindern, sondern auch das Leben der Mutter aufs Spiel gesetzt wird und die Existenz ihrer lebenden Kinder? Vergessen wir nicht: die bestehenden Strafandrohungen haben nicht bewirken können, daß die Schwangerschaftsunterbrechungen unterbleiben — es werden in Deutschland durchschnittlich 700,000 künstliche Aborte im Jahre vorgenommen —, das Leben ist stärker als jede Norm!

Zusammenfassend halte ich fest, daß die Freigabe des Abortus vom medizinischen Gesichtspunkt aus nur die eine segensreiche Konsequenz haben kann: daß Tausende von gesunden Frauen, die jetzt infolge der unsachgemäßen Behandlung von Kurpfuschern zugrunde gehen oder steril werden, der Gesellschaft, ihrer Familie und sich selbst erhalten bleiben.

2. Der Standpunkt der Rechtswissenschaft und ihrer Vertreter.

„Alles Recht ist um des Menschen Willen da“ (Ihering: Zweck im Recht, S. 1). Das Strafrecht insbesondere ist dazu da, den Einzelnen oder die Gesellschaft vor Angriffen von Individuen zu schützen, die zufolge ihrer mangelnden sozialen Verantwortung die Lebensinteressen anderer oder der Gemeinschaft verletzen. Gegen solche Uebergriffe einzelner in die Persönlichkeitsphäre anderer will sich der Staat, d. h. die Gesamtheit verwahren, damit nicht Unordnung und Willkür herrsche. Der Verletzte soll sich gegen die erlittene Schädigung nicht durch Maßregelung des Störenden zur Wehr setzen können, er soll vielmehr den Richter, den Staat anrufen müssen, auf daß der Täter durch zweckdienliche Maßnahmen verhindert werde, weiter störend in die Gesellschaftsordnung einzugreifen. Diese Maßnahmen haben im Wandel der Zeiten, beeinflusst von der jeweiligen Gesamtkultur der Völker, die verschiedensten Formen gezeitigt. Sie waren ursprünglich ausschließlich von dem Gedanken der Sühne, der Vergeltung, der Rache bestimmt und traten dementsprechend als „Strafen“ in Erscheinung, deren Grausamkeit keine Grenzen kannte: dem Täter sollte Gleiches mit Gleichem vergolten werden! Erst die sogenannte moderne Strafrechtsschule — im Gegensatz zur klassischen — hat

sich bemüht, dem störenden Individuum eine gerechtere Beurteilung angedeihen zu lassen. Wissenschaft und Erfahrung haben uns gelehrt, daß in diesen gesellschaftsfeindlichen Menschen nicht Boshaftigkeit, Schlechtigkeit, Unanständigkeit an sich die treibenden Elemente ihrer Tat sind und sein können, daß diese Individuen vielmehr das Produkt von Kräften sind, deren Quelle in ihrer Erziehung, vor ihrer Geburt und außerhalb ihrer Persönlichkeit, deren Beherrschung jenseits der Möglichkeiten ihres Willens liegt. Die Konsequenz dieser Einsicht muß — abgesehen von der gerechten Ahndung von Polizeiübertretungen und fahrlässigen, in mangelndem Verantwortungsgefühl begründeten Handlungen — dazu führen, bei der Würdigung eines „Verbrechers“ nur zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen: Die Beeinflussung, Erziehung, Besserung seines Charakters einerseits und die Sicherung der Gesellschaft andererseits. Die Zukunft wird in diesem Sinne keine Straf-, sondern Erziehungs- und Heilungsanstalten kennen, sie wird bestrebt sein, den asozialen Täter auf Grund medizinischer und pädagogischer Erkenntnis zu bessern, und sie wird jene, die keiner Beeinflussung mehr zugänglich sind, zum Schutze der Gesellschaft dauernd in Verwahrungsanstalten internieren müssen. Diese Maßnahmen haben mit der „Strafe“ im herkömmlichen Sinne nichts mehr zu tun, sie verkörpern einfache, notwendige, gesellschaftliche Forderungen nach Iherings erhabenem Geist und Sinn: das Recht ist um des Menschen Willen da!

Ich habe diese Gedanken den folgenden Ausführungen einleitend vorangestellt, um das Problem der „Strafwürdigkeit“ der Schwangerschaftsunterbrechung sowohl vom Standpunkt der geltenden als zukünftigen Handhabung der Strafjustiz von Anbeginn an eindeutig zu beleuchten.

Das bestehende Recht stempelt durch den strafbaren Tatbestand des Abortus einerseits die Schwangere, die am eigenen Körper Abtreibungshandlungen vornimmt oder vornehmen läßt, andererseits den Dritten (sei er Arzt oder Laie), der mit dem Willen der Schwangeren die Schwangerschaft unterbricht, zum Verbrecher. Welches ist das Rechtsgut, das der Staat heute durch seine Strafmaßnahmen geschützt wissen will? Welche Interessen werden durch die Abtreibungshandlung gefährdet oder verletzt, daß der Staat sich berufen glaubt, Schwangere und Arzt als individuell oder gesellschaftlich schädliche Individuen „strafen“ zu müssen?

Der Wortlaut des Tatbestandes und seine Einreihung unter die Delikte gegen Leib und Leben legt zwingend nahe, daß es die Frucht im Mutterleibe ist, die der Staat durch die heutige Gesetzgebung schützen will. Das setzt voraus, daß dem Fötus als einem selbständigen Lebewesen ein subjektives Recht zugesprochen wird; es müßte wohl formuliert werden als ein Recht auf das Geborenwerden. Das embryonale Leben wird damit dem menschlichen Leben gleichgestellt, die ungeborene Frucht soll den gleichen Rechtsschutz genießen wie die geborene, sie soll als Rechtsindividuum Träger eines Rechtsgutes sein.

Es ist richtig, daß die Leibesfrucht biologisch ein Eigenwesen darstellt, sie beginnt mit der Befruchtung, einem Vorgang der zeitlich nicht feststellbar ist, und endigt mit der Geburt. Es ist aber ebenso richtig und bedeutungsvoll, daß dem Fötus das Bewußtsein seiner Existenz abgeht, daß er überhaupt erst in den letzten Monaten der Schwangerschaft die Gestalt des menschlichen Wesens annimmt, in welcher Phase auch erst die selbständige Lungen- und Herztätigkeit des Embryo einsetzt. Selbst in diesem Zeitpunkt ist die Vitalität der Frucht bedingt durch die Gesamtvitalität des Mutterorganismus, losgelöst von welchem die Existenz des Embryo nicht denkbar ist. Diese Einverleibtheit der Frucht in den Organismus der Mutter, dessen Schicksal er notwendig teilen muß, läßt logischerweise die strafrechtliche Konstruktion, den Fötus nicht als Teil der Mutter, sondern als selbständigen Träger subjektiver Rechte anzuerkennen, absurd erscheinen. Eine Theorie, die nicht nur von allen bedeutenden Strafrechtslehrern je und je verworfen (Horch, Wachenfeld, v. Lilienthal, v. Liszt), die auch vom modernen Gesetzgeber niemals ausdrücklich und gewollt in den Vordergrund gestellt wurde. Ich habe eingangs erwähnt, daß die Qualifikation der Abtreibung als einen Angriff gegen das keimende Leben auf dem mittelalterlichen Kirchenrecht basiert; sie ist auch von dort in die neueren Gesetzgebungen hereingenommen worden. Wollte man behaupten, daß auch der moderne Gesetzgeber die Leibesfrucht *expressis verbis* zum eigentlichen Objekt des Verbrechens, zum geschädigten Rechtssubjekt machen wollte, so müßten die ihm vom Gesetze zugeteilten selbständigen Rechte im Gesamtkomplex der Rechtsnormen auch sonst zum Ausdruck kommen. Wir stellen aber fest, daß der Gesetzgeber den *nasciturus* nirgends anders berücksichtigt, als in dem Sinne, daß ihm Rechte reserviert bleiben für den Fall seiner Geburt, ausgehend von dem fundamentalen Rechtsatz: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit seiner vollendeten Geburt und endigt mit seinem Tode.

Es bleibt somit nur die eine Interpretation für die Tatsache, daß die modernen Strafrechtskodifikationen die Abtreibung als Verbrechen gegen das keimende Leben charakterisieren: die historische, in der Tradition begründete, jeder eigenen Wertung bare Rezeption kirchenrechtlicher, moralpädagogischer Postulate einerseits und deren nachträgliche bevölkerungspolitische Rechtfertigung andererseits. Dieser letztere Gesichtspunkt ist es, der *post hoc* dem Staate dienlich war und der ihn veranlaßte, die Leibesfrucht im Interesse der Volksvermehrung als Rechtssubjekt im kirchlich überlieferten Sinne gelten zu lassen! Es widerstrebt mir, an dieser Stelle Ausführungen über die Unwürdigkeit solcher staatspolitischer Tendenzen zu machen, weil die Versuchung naheliegt, harte und laute Anklage zu führen gegen jene, die sich berufen fühlen, mit dem Anspruch auf höchste sittliche Verantwortung für die Entstehung menschlichen Lebens einzutreten und nicht davor zurückschrecken, unter dem Titel des Wehrzwanges tausendfältig Leben zu vernichten. Ich stelle lediglich fest und folge hier den geistvollen Ausführungen Marcuses,

daß der bevölkerungspolitische Gesichtspunkt niemals das Fundament staats- und strafrechtlicher Bestimmungen sein kann, da von dieser Ueberlegung aus allein der Spielraum der Ernährungsmöglichkeiten und Machtgelüste das Pendel des Allgemeininteresses und damit des Staatswohles bald nach der einen, bald nach der andern Seite hin ablenkt. Die Unhaltbarkeit der rechtlichen Konstruktion, durch welche hinter dem Schein des Schutzes der Leibesfrucht das „höhere“ Rechtsgut des Staates geschützt werden soll, wurde von Vertretern der Strafrechtswissenschaft immer und immer wieder geltend gemacht und kritisiert, und es war Prof. Radbruch, einer der bedeutendsten gegenwärtigen Kriminalisten, der 1920 dem Deutschen Reichstag den Antrag einbrachte, die Schwangerschaftsunterbrechung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft straflos zu erklären.

Rückblickend und ausblickend drängt uns die Würdigung der bisherigen und zukünftigen strafrechtlichen Normierung des Abortus die Ueberzeugung auf, daß die gegenwärtigen Strafbestimmungen jeder Rechtfertigung entbehren: das vom Staate supponierte schutzwürdige Rechtsgut der Leibesfrucht und der Gesamtbevölkerung ist eine unhaltbare Fiktion. Die Unterbrechung einer Schwangerschaft in den ersten Wochen ihrer Existenz verletzt und gefährdet weder individuelle noch kollektive Interessen. Sinn und Aufgabe des Strafrechtes aber ist Interessenschutz unter Gewährleistung der Freiheit des einzelnen in den Grenzen der Freiheit aller. Ich kann nicht unterlassen, hier der schönen und treffenden Formulierung dieses Gedankens in der Verfassung einer der jüngsten Republiken zu gedenken: „Die Freiheit besteht darin, daß der Bürger alles tun darf, was den Nächsten nicht schädigt. Die Freiheit, ein Naturrecht jedes Menschen, hat ihre Grenze in der Freiheit des Nebenmenschen“ (Türkische Verfassung vom Frühjahr 1924).

* * *

Genossinnen, die vorurteilslose Beurteilung der medizinischen und juristischen Grundlagen des Abortusproblems führt uns zur Erkenntnis, daß die Bestrafung der Schwangerschaftsunterbrechung wissenschaftlich nicht gerechtfertigt werden kann. Die praktischen Auswirkungen der Bestrafung aber zeigen uns täglich, daß sie nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern im wahrsten Sinne des Wortes ungerecht ist. Mediziner und Juristen, Bürgerliche und Proletarier sind sich darüber vollkommen einig, daß Schwangerschaftsunterbrechungen in allen Schichten des Volkes gemacht werden und daß es gleichzeitig die proletarische, die unbemittelte Frau allein ist, die dem Strafrichter verfällt. Die Ursache dieser verschiedenen sozialen Auswirkung ein und derselben Handlung liegt bei der Proletarierin selbst: sie entbehrt zufolge ihrer mangelnden Bildung und Kenntnis der Einsicht in die Gefahr, die sie umgibt, sie erzählt vertraulich, vielleicht leichtfertig, was sie erlebt und zerstört sich damit die Grundlage des Vertrauens; sie entbehrt der Freunde aus dem Kreise der Akademiker; — ihr fremde Aerzte werden aber ihre Vertrauenswürdigkeit begründeter- oder

unbegründeterweise bezweifeln und ihr nicht beistehen; sie entbehrt endlich der Mittel, die ihr erlauben würden, die Schwangerschaftsunterbrechung an einem Orte vornehmen zu lassen, wo sie sich der Strafverfolgung nicht aussetzt.

Ich erwähne diese praktischen, sozial ungerechten Konsequenzen des geltenden Rechtes deshalb, weil sie illustrieren, warum von anderer Seite der Frage der Freigabe des Abortus nicht dasselbe dringende Interesse entgegengebracht wird wie aus proletarischen Kreisen: die Frauen der begüterten Volksschicht haben die Härte des Gesetzes nie erlebt! Nicht diese Tatsache aber soll der Ausgangspunkt sein, der uns bestimmt, an der Schaffung des künftigen Rechtes mitzuarbeiten, nicht der Umstand, daß wir leiden, wo andere von Bedrückung und Schande frei bleiben, sondern die im Pflichtbewußtsein und der sittlichen Verantwortung der Frau begründete Forderung auf die Gestaltung ihres eigenen Lebens und damit der Frucht ihres Leibes. Es ist das oberste Menschenrecht, das wir anrufen für uns und unsere Kinder. Sie sollen nicht gegen unseren Willen geboren werden müssen, wir sollen sie mit der vollen Bereitschaft unserer Liebe wünschen und gebären dürfen!

Wenn ich in meinen bisherigen Ausführungen von der „Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung“ schlechtthin sprach, sollte diese knappe Formulierung nicht den Sinn haben, daß ich de lege feranda die radikale Streichung der Abtreibungsparagraphen befürworten wollte. Die biologische Einheit der Leibesfrucht vom Moment der Konzeption bis zur Geburt läßt eine Verschiedenheit ihrer rechtlichen Beurteilung in zeitlicher Hinsicht nicht zu. Wenn ich dennoch der Abortushandlung in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine andere Würdigung zuerkenne als der Schwangerschaftsunterbrechung in einem Zeitpunkt, da die Frucht schon menschliche Gestalt angenommen hat, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß gefühlsmäßig und psychologisch ein Unterschied besteht in der Beziehung der Schwangeren zu einem unmerklich vorhandenen Embryo in der Gestalt eines unreifen Keimgewächses und der Beziehung zu einer spürbaren, menschliche Form aufweisenden Frucht. Diese Differenzierung ist mit Recht im Volksempfinden verwurzelt, so daß es zur Begründung meiner Ansicht keiner weiteren rechtfertigenden Hinweise bedarf. Die zeitliche Beschränkung der Straflosigkeit der Abtreibung und die gleichzeitige Belassung des im übrigen deliktischen Tatbestandes als „Verbrechen gegen das Leben“ erweckt allerdings juristisch Bedenken, denn da die Leibesfrucht weder in den ersten noch in den letzten Monaten — überhaupt nie — Rechtssubjekt ist, kann ihre Beseitigung nicht wohl als Angriff gegen ihre Existenz qualifiziert werden. Die Abtreibungshandlung gegen eine fortgeschrittene Schwangerschaft erscheint eben nicht deshalb stoßend, weil ein werdendes Wesen seines Anspruches auf die Geburt verlustig geht, sondern weil die Handlung unter völliger Außerachtlassung der Bindung von Mutter und werdendem Kinde (wir sprechen in diesem Zusammenhange von einer Frucht von mindestens vier Monaten) eine Gefühls-

roheit dokumentiert, welche ihren besonderen Charakter erhält dadurch, daß es vor allem Elemente sein werden aus dem Kreise der Pflücker, die außerhalb der gesetzlich vorgesehenen straffreien Schwangerschaftsunterbrechung ihrem Beruf in diesem Sinne nachgehen, sei es aus erwerbsfüchtigen, sei es aus Motiven, die ihrer Veranlagung zugrunde liegen. Diese Tatsache sollte meines Erachtens legislatorisch dazu führen, den Deliktstatbestand der Abtreibung, der nur die Schwangerschaftsunterbrechung vom Zeitpunkt des vierten Monates der Schwangerschaft bis zur Geburt umfassen dürfte — unter Ausschluß der vorzusehenden Notstandshandlungen —, in der Systematik der Strafgesetze zu einem Tatbestand sui generis zu stempeln.

* * *

Reformforderungen.

Ich habe eingangs dieser Arbeit erwähnt, daß unsere Genossen (Oberrichter Dr. Balsiger und Nationalrat Dr. Farbstein) für den Entwurf des Schweizerischen Strafgesetzbuches Reformvorschläge ausgearbeitet haben. Der Vergleich dieser Anträge mit den ihnen bekannten Postulaten der Zentralen Frauenagitationskommission (vergleiche Februar-Märzheft der „Roten Revue“) läßt den eindringlichen Wunsch wach werden, es möchte unsererseits nicht Zeit und Kraft an eine Aufgabe verloren werden, die von unsern Genossen gut und besser gelöst wurde, als wir dies vermochten. Nicht darauf kommt es an, Genossinnen, daß wir eigene Redaktionsformulierungen aufstellen, wohl aber darauf, daß wir geschlossen für die unsern Wünschen und Forderungen gerecht werdenden Vorschläge eintreten, daß wir sie diskutieren und sie in unzähligen Versammlungsbeschlüssen zuhanden der nationalrätlichen Fraktion zu unsern persönlichen Postulaten erheben. Die Vorschläge unserer Genossen enthalten materiell dieselben Forderungen, wie sie von der Frauenagitationskommission aufgestellt wurden — selbstverständlich mit Ausschluß des oben kritisierten, zu verwerfenden Anstiftungsparagraphen —, sie weisen aber den großen Vorzug auf, daß sie sich der Systematik des schweizerischen Entwurfs anpassen und die gewünschten Erweiterungen dem Rahmen der gegebenen Tatbestände einreihen.

Ich bin der Meinung, daß wir diese Abänderungsvorschläge zum eidgenössischen Strafgesetzentwurf zu den unsrigen machen, daß wir unsere ganze Kraft auf deren Verbreitung verwenden sollten, um durch tausendfältige Zustimmungsbezeugung unserer Gesinnung und der Solidarität mit unsern Genossen Ausdruck zu geben.

Neuer Vorschlag zum Entwurf von 1918
von Oberrichter Dr. Balsiger:

(Was neu vorgeschlagen wird, ist gesperrt gesetzt)

Strafbare Schwangerschaftsunterbrechung.

Art. 105.

Unterbricht eine Schwangere ihre Schwanger-

schaft oder läßt sie sie unterbrechen, so wird sie vorbehältlich Art. 107, mit Gefängnis bestraft.

Das Vergehen verjährt in zwei Jahren.

Art. 106.

1. Wer mit der Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft unterbricht,
wer einer Schwangeren dabei Hilfe leistet,
wird, vorbehältlich Art. 107, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Das Vergehen verjährt in zwei Jahren.

2. Wer ohne den Willen der Schwangeren deren Schwangerschaft unterbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren:
wenn der Täter gewerbsmäßig strafbare Schwangerschaftsunterbrechungen vornimmt,
wenn die Schwangere an den Folgen der strafbaren Unterbrechung stirbt und der Täter diesen Ausgang voraussehen konnte.

Straflose Schwangerschaftsunterbrechung.

Art. 107.

1. Wird die Unterbrechung der Schwangerschaft mit dem Willen der Schwangeren binnen der ersten zwei Monate nach dem Ausbleiben der letzten Menses von einem patentierten Arzte vorgenommen, so bleibt sie straflos.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Schwangerschaft bleibt die mit dem Willen der Schwangeren von einem patentierten Arzte vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft straflos, wenn sie erfolgt:

a) um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernd schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden, oder

b) um die Geburt:

einer mit schweren geistigen oder körperlichen Gebrechen belasteten, oder

einer durch Mißbrauch eines Kindes oder durch Verführung einer Unmündigen erzeugten Nachkommenschaft zu verhindern.

Vorbehalt: Für den Fall der Ablehnung der Ziffer 1 von Art. 107 ist der Wortlaut der lit. b von Ziffer 2 dieses Artikels zu erweitern in dem Sinne, daß auch die Notzucht und andere Sittlichkeitsdelikte sowie die Blutschande als Gründe strafloser Schwangerschaftsunterbrechung anerkannt werden.